

**Zweckverband Trinkwasserversorgung
Mühlhausen und Unstruttal**
Werkleitung

Mühlhausen, den 24. Mai 2018

Mietbedingungen für Standrohrwasserzähler

1. Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zu benutzen. Die Standrohrwasserzähler werden vom Zweckverband Trinkwasserversorgung (nachstehend „ZVT“ genannt) nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme gegeben ist, vermietet. An Baufirmen wird der Standrohrwasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den „ZVT“ festgelegt. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand - als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers an Hydranten und Leitungseinrichtungen des „ZVT“ oder dritter Personen entstehen.
2. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, den überlassenen Standrohrwasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem „ZVT“ zur Ablesung vorzuzeigen. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,80 Euro pro Verzugstag berechnet.
3. Der „ZVT“ vermietet Standrohrwasserzähler nur gegen Zahlung einer **Kaution in Höhe von 700,00 €** je Standrohrwasserzähler. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers nach Abzug von Kosten, die durch Behebung von Beschädigungen am Standrohrwasserzähler bzw. Hydranten entstanden und vom Mieter zu vertreten sind, einschließlich Miet- und Wassergeld, zurückgezahlt. Die Miete für einen Standrohrwasserzähler beträgt **1,80 €/Tag, mindestens jedoch 7,50 € je Vermietung**. Der Wasserzähler ist geeicht. Lösen und Entfernen der Plombe ist gebührenpflichtig!
4. Sollte der Standrohrwasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den „ZVT“. Im Wiederholungsfalle behält sich der „ZVT“ vor, künftig einen Standrohrwasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.
5. Die Verwendung fremder Standrohrwasserzähler ist nicht gestattet.

6. Achtung! Der Bedienvorgang eines Hydranten ist auf der Rückseite vorgegeben. Dieser Ablauf ist unbedingt einzuhalten. Bei Verschmutzungen des Rohmetzes ist der Mieter haftbar.

Verwendungszweck: C-Anschluss
Mieter: Rohrtrenner
Anschrift: 1" Anschluss
Zugewiesene Entnahmestelle:
Mietzeit: von.....bis.....
Zähler-Nr.:
Zählerstand:
Hydr. Schlüssel:
Abwasser berechnen: ja nein

**Zweckverband Trinkwasserversorgung
Mühlhausen und Unstruttal**

Mieter
Mühlhausen, den.....


A p e l
Werkleiter

Unterschrift